

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen 2025

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes dürfen die Meldebehörden auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, folgende Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes dürfen die Meldebehörden auf Verlangen von Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben folgende Auskunft erteilen:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) der Datenübermittlung widersprochen haben.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt.

Eine Auskunft an Adressbuchverlage darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Gemäß § 42 Abs. 2 darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52
7. Sterbedatum

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) der Datenübermittlung widersprochen haben.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Datenübermittlung für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind an die Stadt Heidelberg unter der Anschrift

Stadt Heidelberg
Amt für Bürgerdienste
und Zuwanderung
Bergheimer Str. 69
69115 Heidelberg

zu richten oder können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei allen Bürgerämtern abgegeben werden.

Stadt Heidelberg
Amt für Bürgerdienste und Zuwanderung